

# G e s e t z s a m m l u n g

für die

## Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

### No. 266.

#### Bekanntmachung,

einen mit den Königl. Sächs. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz zu Dresden vereinbarten Nachtrag zur Konvention vom  $\frac{12. \text{ Juli}}{6. \text{ Aug.}}$  1845 wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht, des Fürsten, ist zwischen dem unterzeichneten Fürstlichen Ministerium und den Königl. Sächsischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz ein Nachtrag zu der unterm  $\frac{12. \text{ Juli}}{6. \text{ Aug.}}$  1845 (Bd. VI. S. 90 sfg. der Gesets.) abgeschlossenen Konvention wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe vereinbart worden.

Die desfalls darüber angefertigte Erklärung wird nachstehend hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 9. Juni 1866.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Dr. Hagen.

#### Ministerial-Erklärung.

Zwischen der Fürstlich Preussischen der jüngeren Linie Regierung und der Königlich Sächsischen Regierung ist folgender Nachtrag zu der zwischen beiden Regierungen wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unterm  $\frac{12. \text{ Juli}}{6. \text{ Aug.}}$  1845 getroffene Uebereinkunft vereinbart worden:

Hudgegeben am 20. Juni 1866.

10